

Aktionsplan für die Umsetzung der Alpenkonvention

ein Vorschlag der CIPRA - 1996

Dieser CIPRA-Aktionsplan ist auf die bisher akkordierten Protokolle der Alpenkonvention ausgerichtet. Die Punkte A bis E des Aktionsplans haben eine übergeordnete Bedeutung für alle Protokolle der Alpenkonvention. Der Aktionsplan wird jeweils um Aktionen aus den Bereichen anderer Protokolle erweitert, sobald diese ebenfalls akkordiert vorliegen.

A) Ein Logo und für die Alpenkonvention

Um alle Partner aus dem öffentlichen und privaten Bereich anzuspornen, an der Umsetzung der Alpenkonvention aktiv mitzuwirken, sollten die Organe der Alpenkonvention alsbald Projekte, Initiativen und Veranstaltungen, die den Zielsetzungen der Alpenkonvention entsprechen, auf Antrag autorisieren, befristet unter dem Alpenkonventions-Logo aufzutreten.

eigene Projekte und Initiativen in den Kontext der Alpenkonvention stellen

gemeinsame Projekte und Initiativen mit Partnern aus Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft durchführen

B) Ein Label/Gütezeichen für die Alpen

z.B. Protokoll Berglandwirtschaft, Art. 9

Um besondere Qualitäten von Produkten, Dienstleistungen aus den Alpen oder besondere Leistungen, die von ganzen Räumen (z.B. Dörfern, Talschaften) im Dienste der Allgemeinheit erbracht werden, rechtlich zu schützen, ist die Verleihung eines Alpen-Gütesiegels (-Labels) vorzusehen. Das Gütesiegel wird befristet vergeben.

B) Ein Label/Gütezeichen für die Alpen

z.B. Protokoll Berglandwirtschaft, Art. 9

Um besondere Qualitäten von Produkten, Dienstleistungen aus den Alpen oder besondere Leistungen, die von ganzen Räumen (z.B. Dörfern, Talschaften) im Dienste der Allgemeinheit erbracht werden, rechtlich zu schützen, ist die Verleihung eines Alpen-Gütesiegels (-Labels) vorzusehen. Das Gütesiegel wird befristet vergeben.

Mitwirkung bei der Erarbeitung eines seriösen Umsetzungskonzeptes
Bekanntmachung

C) "Weissbuch" für modellhafte Projekte und Initiativen

Die Organe der Alpenkonvention werden ersucht, die Erstellung eines Handbuches für modellhafte Projekte und Initiativen zur Umsetzung der Alpenkonvention finanziell zu fördern.

Die CIPRA könnte die Federführung übernehmen.

D) "Schwarze Liste" nicht alpenkonventions-kompatibler Projekte und Massnahmen

z.B. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 9

Die Erstellung und Fortschreibung einer "Schwarzen Liste" von Projekten und Massnahmen, die nicht kompatibel mit der Alpenkonvention sind, ist eine ureigene Aufgabe der Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO). Die Liste wird fortlaufend ergänzt und ist den Behörden und Verbänden sowie allen interessierten Kreisen zugänglich.

Aktion in Eigenregie der CIPRA und ihrer Mitgliedsorganisationen

E) Unabhängige Prüfstelle für Alpenkonventions-Kompatibilität ***vgl. Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Art. 10***

Die Organe der Alpenkonvention werden aufgefordert, eine unabhängig wirkende Stelle einzurichten, die die Kompatibilität von Projekten und Massnahmen mit den Zielen und Inhalten der Alpenkonvention prüft und öffentlich macht. Auszeichnungen werden befristet vergeben.

Zuleitung von Informationen

Prüfanträge

Beratung

Mitwirkung der CIPRA (Beobachterstatus)

F) Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe

vgl. Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Art. 10

Die regionalen Wirtschaftskreisläufe in jeder Alpenregion können durch die ansässigen Wirtschaftsbetriebe gestärkt werden, indem sie sich freiwillig dazu verpflichten, vermehrt auf Produkte aus der Region selbst zurückzugreifen. Ein dauerhaft umweltgerechtes Wirtschaften soll vor allem durch ein gezieltes Marketing erreicht werden.

Beispiel: Eine Studie von CIPRA-Deutschland in Bayern (1994) hat gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Urlaubsgäste in Bayern höhere Preise für umweltfreundlichere Angebote annehmen würde.

Als eine vordringliche und relativ einfach zu realisierende Massnahme im Bereich der Tourismuswirtschaft sollten sich die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe der Region freiwillig dazu verpflichten, den Anteil der Küchenwaren aus heimischer Produktion jährlich um 2% zu erhöhen, bis er mindestens 50% des Geldwertes erreicht hat.

Beispiel: Im Biosphärenreservat Rhön (Hessen/Thüringen/Bayern) setzten die Hotellerie- und Gastronomiebetriebe 1992 nur 4% Küchenwaren ein, die in der Region produziert worden sind. 1995 hat sich der Anteil auf 8% erhöht. Innerhalb von 10 Jahren wird ein Anteil von 25% angestrebt. 65% wären bei gleichbleibenden Verbrauchsmengen möglich!

Als zweite vordringliche Massnahme schlägt die CIPRA die verstärkte Verwendung des regional nachwachsenden Rohstoffes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zur Energieerzeugung und im Baubereich vor. Touristische Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sollten sich freiwillig dazu verpflichten, bei Neubauten/Renovationen soweit wie möglich auf heimische Hölzer zurückzugreifen.

Dass die verwendeten Hölzer aus der Region das Bauen, zumindest im städtischen Bereich, sogar billiger machen können, zeigt ein Beispiel aus dem sozialen Wohnungsbau in der Stadt Vevey am Genfersee. Dort wurden viergeschossige Blöcke mit 60 Wohnungen unter vorwiegender Verwendung von Holz aus der Region erstellt. Die Baukosten konnten gegenüber konventionellen Bauweisen um mehr als 20% gesenkt werden. Gleichzeitig wurden für die regionale Wald- und Holzwirtschaft erhebliche Impulse ausgelöst.

*Bekanntmachung in der
Öffentlichkeit*

*Bekanntmachung bei den
Mitgliedern*

Nutzungsempfehlungen

G) Reduktion des Autoverkehrs in Tourismusregionen

vgl. Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Art. 9, Abs. 5b und 5d

Die Signatare der Alpenkonvention und die Tourismusregionen ergreifen Massnahmen, den Autoverkehr innerhalb der Tourismusregionen jährlich zu senken. (Anzustreben sind 5% weniger Autoverkehr pro Jahr). Insbesondere wird dazu ins Auge gefasst:

- Einführung eines für alle Alpenstaaten geltenden (europaweiten) Halbpreistickets für öffentliche Verkehrsmittel
- Parkraumbewirtschaftung, die sich an den Angeboten des öffentlichen Verkehrs orientiert und damit den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erleichtert. Anzustreben ist die Begrenzung des öffentlichen Parkplatzangebotes in Städten und Dörfern auf 1 Platz pro 20 Einwohner und 1 Platz pro 50 Gästebetten
- Verkehrsberuhigung von Seitentälern und Talschlüssen. Das gilt insbesondere für Täler ohne Dauerbesiedelung. Als Ersatz dienen öffentliche Verkehrsmittel.
- Unterstützung von Pilotprojekten für einen umweltfreundlicheren Verkehr

Bekanntmachung in der Öffentlichkeit

Nutzungsempfehlungen

H) Kommunale Naturschutzgebiete

vgl. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 14

Unter dem Motto "mehr Freiräume für die Natur" sollten sich jährlich mindestens 30 Gemeinden des Alpenraumes zu Bildungs- und Naturschutzzwecken auf freiwilliger Basis bei der rechtlich kompetenten Stelle um die Einrichtung von Naturschutzgebieten auf kommunaler Ebene bemühen, die der ansässigen Bevölkerung - insbesondere Kindern und Jugendlichen - und den Besuchern aufzeigen, wie sich die Natur ohne aktives Eingreifen des Menschen entwickelt.

Das freie Betretungsrecht darf nur dann Beschränkungen unterliegen, wenn dies zum Erhalt gefährdeter Arten, Biotope und Geotope unerlässlich ist.

Folgende Prioritäten werden dabei gesehen:

- Naturwald-Reservate
- natürliche Gewässer
- Wildnisgebiete

Beratung der Gemeinden bei der Errichtung der Naturwald-Reservate

Unterstützung der Gemeinden bei der Finanzierung von Bildungs- und Informations-Massnahmen

I) Ökobrücken zwischen grossflächigen Schutzgebieten

vgl. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 12

Zur Vernetzung von grossflächigen Schutzgebieten und der Sicherstellung eines genetischen Austausch vor allem der wandernden Tierpopulationen werden die Signatare der Alpenkonvention ersucht, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gebietskörperschaften und Grundbesitzern Ökobrücken zwischen bestehenden Schutzgebieten zu errichten, insbesondere zur Überwindung von Verkehrsachsen.

Beratung der beteiligten Partner bei der Planung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch bei der Durchführung der Massnahmen

J) Informationskampagne für ein dauerhaftes Heimatrecht der bedrohten Beutegreifer

vgl. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 16, evtl. Art. 17

Die Signatare der Alpenkonvention werden aufgefordert, unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung eine auf zehn Jahre angelegte Informations-Kampagne mit dem Ziel durchzuführen, die Voraussetzungen für eine Koexistenz des Menschen mit den Beutegreifern (Bär, Luchs, Wolf) zu schaffen, da sich diese in manchen Gebieten im Alpenraum wiederangesiedelt bzw. auszubreiten begonnen haben. Die Vertragsparteien schaffen dazu die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für eine umfassende Beratung von direkt Beteiligten und die notwendigen Verfahren zur Kompensation von Schäden.

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch durch gemeinsame Programme

K) Regionale/Interregionale Entwicklungsprojekte

vgl. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 11

Die Vertragsparteien unterstützen die Alpenregionen bei der Errichtung von modellhaften Regional-Entwicklungsprojekten - auch grenzüberschreitend - nach dem Vorbild der Biosphärenreservate, welche gleichrangig folgende Ziele verwirklichen:

- Ein dauerhaft umweltgerechtes Wirtschaften
- Eine nachhaltige Sicherung des gesamten Raumes durch eine Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften
- eine freie Naturentwicklung in einer Wildnis-Kernzone

Beispiele: Alpenpark Berchtesgaden (D), Nationalpark Triglav (SLO), geplantes Biosphärenreservat Entlebuch (CH).

Dabei sind Neugründungen ebenso anzustreben wie Zielerweiterungen bestehender Gebiete.

Beratung bei der Durchführung

Bekanntmachung in der Öffentlichkeit

L) Spezielle Hilfen für die extensive Bewirtschaftung von Extremlagen

vgl. Protokoll Berglandwirtschaft, Art. 7

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention stellen kurzfristig Mittel zur Verfügung, die die Fortsetzung einer extensiven Bewirtschaftung in landwirtschaftlichen Extremlagen ermöglichen, wo dies zur Erhaltung der Artenvielfalt, des Landschaftsbildes oder zur Sicherung vor Naturgefahren angezeigt ist. Die Förderung sollte jedoch nur im Rahmen regionaler ökologischer Agrarleitbilder erfolgen.

Beratung bei der Erstellung von Prioritätenlisten

M) Rettung der genetischen Vielfalt in der Berglandwirtschaft

vgl. Protokoll Berglandwirtschaft, Art. 10

Die Vertragsparteien der Alpenkonventionen und die Organisationen der Land- und Viehwirtschaft werden aufgefordert, Massnahmen zur Erhaltung bedrohter Nutztier-rassen und Kulturpflanzensorten zu ergreifen. Mehr als 100 Nutztierassen sind im Alpenraum bedroht. Besonders dringlich sind Massnahmen bei Nutztierassen und Kulturpflanzensorten, die mit Hinblick auf regionale Selbstversorgung, regionale Spezialitäten und die Extensivbewirtschaftung im Alpenraum von wirtschaftlichen Interesse sind:

Als besonders dringlich werden von der Stiftung Pro Specie Rara z.B. eingestuft:

- das Rhätische Grauvieh (robust, leicht und sehr gut geeignet für die Extensivbeweidung im Gebirge)
- das Carsolina-Schaf (syn. Istriana), das sich hervorragend als Wanderschaf und für eine Dreifachnutzung (Milch, Wolle, Fleisch) eignet. Es kommt noch in zwei Berggemeinden der Provinz Gorizia vor.
- autochthone Hütehunde, wie z.B. der Berger de Savoie oder der Pastore Bergamasca, die für die Wanderhaltung von Schafen oder die Bewirtschaftung von Hochalpen unabdingbar sind
- das Krskopolje Schwein in Slowenien, die einzige autochthone Schweinerasse des Alpenraums, die überlebt hat
- alte Gebirgsgetreidearten (wie Korn, Emmer), Kräuter (Spezialtees, Safran) oder robuste Obstsorten

Bekanntmachung von Erhaltungs-Initiativen

Vermittlung von Förderern und Sponsoren

N) Errichtung eines öffentlichen Alpenfonds

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention werden aufgefordert, zur Finanzierung von vordringlichen gemeinsamen Umsetzungsmassnahmen der Alpenkonvention, die nicht über nationale oder EU-Budgets finanziert werden können, einen Alpenfonds einzurichten. In den Fonds sollten sowohl die Signatare der Alpenkonvention Einlagen in der Höhe von jährlich 1 ECU pro Einwohner und ¼ ECU pro Tourist machen. An diesem Fonds sollten sich nach Möglichkeit auch die Regionen beteiligen. Aus dem Fonds sollten vordringlich Massnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Grenzüberschreitende Kooperationen auf Gemeinde-, Bergmassiv- und Talschafts-Ebene
- Bildungs- und Informationsarbeit für die Bevölkerung und die Besucher
- Förderung modellhafter und innovativer Umsetzungsprojekte

Beratende Mitwirkung bei der Schwerpunktsetzung

O) Errichtung einer privaten Alpen-Stiftung

Die CIPRA regt die Errichtung einer internationalen Alpen-Stiftung als Plattform für private Sponsoren und Förderer (Unternehmen, Verbände, Stiftungen, Privatpersonen) an, um die Umsetzung der Alpenkonvention wirksam zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen ist zu suchen.

Vermittlung von Sponsoren und Förderern